

## Bericht über das Kinderheim Santa Maria in Diesbach (1945-1953)

### 1. Ausgangslage

Anlässlich des Gedenktages vom 11. April 2013 für die Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen sprach sich Bundesrätin Sommaruga für eine umfassende historische Aufarbeitung der diesbezüglichen Schweizer Sozialgeschichte aus. Da der Anlaufstelle (des Kantons Glarus für Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen) bei ihrer Arbeit umfangreiche Gerichtsakten zum Kinderheim Santa Maria in Diesbach zur Kenntnis gebracht wurden, erhielt sie vom Regierungsrat den Auftrag, die Akten zusammenzufassen. Dies geschah vor dem Hintergrund, weil in den Akten schwerwiegende Vorkommnisse festgehalten werden. Ausserdem führten die Missstände im Kinderheim dazu, dass im Kanton Glarus erstmals eine Gesetzgebung zum Heimwesen geschaffen wurde.

### 2. Überblick

Im Jahre 1945 eröffnete Mathilde Zimmermann in Diesbach das Kinderheim Santa Maria für Säuglinge, Kinder und schwangere Frauen. Aufgrund der damals noch fehlenden Gesetzgebung zum Heimwesen war die Eröffnung eines Kinderheims zu jenem Zeitpunkt nicht bewilligungspflichtig. Nachdem bereits nach einigen Monaten erste Beschwerden über die Leiterin bei der Sanitätsdirektion eingingen, forderte diese den zuständigen Gemeindepräsidenten auf, Nachforschungen zum Kinderheim anzustellen. Im November 1945 erhielt die Sanitätsdirektion Kenntnis davon, dass die Leiterin mehrfach vorbestraft war (u.a. mehrfacher Diebstahl, betrügerischer Konkurs, Betrug). Daraufhin wurde Mathilde Zimmermann von der Direktion im Dezember 1945 zu einem klärenden Gespräch vorgeladen.

Es sollte sich herausstellen, dass dies erst der Anfang einer äusserst aufreibenden Auseinandersetzung zwischen der Leiterin einerseits und der Sanitätsdirektion sowie der Glarnerischen Justiz andererseits werden sollte. 1952 wurde Mathilde Zimmermann vom Obergericht des Kantons Glarus zu einer unbedingten Gefängnisstrafe verurteilt und das Kinderheim musste 1953 wieder geschlossen werden. Anlässlich der Landsgemeinde im Jahre 1953 wurde die gesetzliche Grundlage zum Heimwesen verabschiedet, in welcher die Voraussetzungen zur Führung eines Kinderheims wie auch die Frage der Überwachung geregelt wurden. Die unmittelbaren Leidtragenden waren aber nicht die Glarner Behörden, sondern zahlreiche Kinder, die durch die fehlende Gesetzgebung schutzlos waren.

### 3. Gerichtsprozesse gegen Mathilde Zimmermann

Aufgrund zahlreicher Beschwerden von Müttern, Lehrtöchtern und Ärzten zwischen 1946 und 1949 zeigte die Sanitätsdirektion Mathilde Zimmermann wegen Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes zweimal beim Verhöreramt an. Dr. med. Fritzsche, damaliger Chefarzt im Kantonsspital Glarus, leitete 1948 ebenfalls eine Strafklage gegen Mathilde Zimmermann wegen Kindesvernachlässigung ein. Das damalige Polizeigericht sprach die Leiterin in allen drei Fällen frei. Dies mit der Begründung, dass der Vorsatz der Tat nicht nachgewiesen werden könne und die fahrlässige Begehung der Tat nicht unter Strafe stehe.

Im Jahre 1950 verfügte die Sanitätsdirektion, dass die Leitung des Kinderheims einer diplomierten Kinderpflegerin übergeben werden müsse und ein zu bezeichnender Arzt regelmässig Kontrollen vorzunehmen habe. Aufgrund der fehlenden Gesetzgebung zum Heimwesen musste die Direktion ihre Verfügung auf eine Verordnung zum Bundesgesetz vom 2. Juli 1886 über gemeingefährliche Epidemien stützen. Gegen diese Verfügung erhob die Leiterin des Kinderheims Einsprache. Da zur gleichen Zeit erneut eine Klage beim

Polizeigericht anhängig war, beschloss die Sanitätsdirektion, das Urteil des Gerichts abzuwarten, um sich später auf das Urteil abstützen zu können.

Die 1950 eingereichte Klage einer Mutter führte schliesslich zwei Jahre später zu einer Verurteilung durch das Kriminalgericht. Dies obschon der Staatsanwalt aufgrund der vorangegangenen Entscheide des Polizeigerichts befand, der Tatbestand der vorsätzlichen Vernachlässigung sei wieder nicht erwiesen und beantragte, den Prozess fallen zu lassen. Erst die Aussage des behandelnden Arztes, dass Mathilde Zimmermann mit dem Leben des Kindes gespielt habe, indem sie trotz Gefährdung keinen Arzt beigezogen habe, bewirkte ein Umdenken beim Staatsanwalt und dem Gericht. In seinem Urteil führte das Kriminalgericht sodann auch aus, dass die Leiterin vorsätzlich gehandelt habe, indem sie trotz kritischem Zustand des Kindes keine Hilfe angefordert hätte. Trotz der ganzen Vorgeschichte, dem schlechten Leumund sowie fehlender Reue seitens der Leiterin sprach sich das Kriminalgericht für eine bedingte Gefängnisstrafe aus, um dieser eine erneute Chance zu geben.

Noch vor der Verurteilung durch das Kriminalgericht wiederholte die Sanitätsdirektion 1952 ihre oben erwähnten Forderungen (Übergabe an diplomierte Kinderpflegerin, ärztliche Kontrollen) gegenüber Mathilde Zimmermann. Dieses Mal, auch unter der Drohung, dass das Heim andernfalls geschlossen werde, entschied sich Mathilde Zimmermann, die Leitung an eine diplomierte Kinderpflegerin abzugeben. Kurze Zeit später verliess sie das Kinderheim. Ende 1952 wurde sie vom Obergericht des Kantons Glarus zu einer unbedingten Gefängnisstrafe verurteilt.

#### **4. Ausmass der Missstände**

Aufgrund der zahlreichen Beschwerden von Müttern und Ärzten in den Gerichtsakten sowie Berichten von ausserkantonalen Medien muss vermutet werden, dass viele Kinder im Kinderheim unter den damaligen Umständen litten. Aus verschiedenen Arztberichten geht hervor, dass viele Kinder falsch oder unterernährt waren (zum Teil mit Hungerschäden), rachitische Symptome aufwiesen und einzelne von Krätze befallen waren. Zur Bestrafung sollen - gemäss den Aussagen von Lehrtöchtern und Kindern - einzelne Kinder regelmässig geschlagen und selbst im Winter immer wieder mit einem Schlauch abgespritzt worden sein. Der schlechte Gesundheitszustand einzelner Kinder führte schliesslich dazu, dass diese von deren Eltern oder den zuständigen Institutionen (wie z.B. 1947 durch die Amtsvormundschaft der Stadt Zürich) abgeholt und in andere Institutionen überwiesen wurden.

#### **5. Die Person Mathilde Zimmermann**

Im Rahmen eines 1934 im Kanton St.Gallen durchgeführten Strafverfahrens gegen Mathilde Zimmermann wurde ein psychiatrisches Gutachten erstellt. Darin wird sie als Psychopathin mit Pseudologie (krankhaftem Zwang zu lügen), Minderwertigkeitsgefühlen und mit starkem Macht- und Geltungsbedürfnis geschildert.

Mathilde Zimmermann verstand es, Behörden (auch ausserkantonale) und Eltern zu täuschen oder mit Erklärungen hinzuhalten. Es gelang ihr auch, sich und das Heim stets in einem guten Licht zu präsentieren. Das Heim war bei den Besuchen von Ärzten und Eltern meist sauber und befand sich äusserlich in tadelloser Ordnung. Zudem wurde in Kontrollberichten festgehalten, dass die Leiterin ihre Untergebenen straff wie ein Feldweibel führe.

Dieses autoritäre Verhalten der Mathilde Zimmermann bekamen auch viele Eltern zu spüren. Mathilde Zimmermann schirmte das Heim stark von der Aussenwelt ab und verweigerte Eltern immer wieder den Kontakt zu ihren Kindern. Gemäss den Akten geschah dies gerade in solchen Fällen, in denen sich Kinder in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befanden.

Wollten Eltern ihr Kind vom Heim abziehen, stellte Mathilde Zimmermann manchmal finanzielle Forderungen, wie z.B. Kostgeld für das volle Jahr, mit der Drohung, dass sie das Kind bei Nichtbezahlung nicht herausgebe. Sie scheint wohl davon ausgegangen zu sein, dass nur die wenigsten Personen eine rechtliche Auseinandersetzung mit ihr riskieren wollten. Vielleicht fühlte sie sich auch dadurch gestärkt, weil zu jener Zeit weibliche Arbeitskräfte im Industriesektor gesucht waren. Somit bestand ein konkreter Bedarf für ein Heim für Mütter von unehelichen Kindern.

Mit Zeitungsinseraten lockte sie - trotz Verbot der Sanitätsdirektion - junge Mädchen zur Lehre als Kinderpflegerin an. Von den Mädchen bezog sie ein Entgelt von CHF 100- pro Monat. Das Versprechen auf Abgabe der Tracht und des Diploms konnte sie dagegen nicht einhalten.

Diese Beispiele unterstreichen die Beurteilung im Gutachten von 1934, wonach Mathilde Zimmermann in finanzieller Hinsicht als gemeingefährlich einzustufen sei. Weshalb die im Gutachten enthaltene Forderung, sie unter Aufsicht, am besten unter Vormundschaft zu stellen, nicht beachtet wurde, ist aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar.

## **6. Rolle der Glarner Behörden**

Die Sanitätsdirektion setzte sich für eine strafrechtliche Verurteilung von Mathilde Zimmermann ein, indem sie diese selber zweimal anzeigte und beim Obergerichtspräsidenten vorstellig wurde. Sie war auch aktiv, als sie nach der ersten Beschwerde eines ausserkantonalen Arztes sofort eine Untersuchung aller Kinder im besagten Heim veranlasste.

Mit der letzten Konsequenz ging die Sanitätsdirektion allerdings erst 1952 gegen Mathilde Zimmermann vor, als sie dieser androhte, das Heim zu schliessen, falls ihre Anordnungen (Übergabe an eine diplomierte Krankenpflegerin, regelmässige Kontrollen) nicht befolgt würden. Diese klare Ansage - noch vor der Verurteilung des Kriminalgerichts - zeigte Wirkung. Bis zu diesem Zeitpunkt war es der Leiterin immer noch gestattet, neue Mütter und Kinder aufzunehmen und das Heim in Zeitungsinseraten anzupreisen.

Aufgrund der Akten muss angenommen werden, dass die Sanitätsdirektion lange nicht wagte, ihr Vorgehen auf die Verordnung zum Schutz vor gemeingefährlichen Epidemien zu stützen. Stattdessen hoffte sie auf eine Verurteilung durch das Kriminalgericht, wodurch ihre Position gestärkt worden wäre. Sie konnte nicht voraussehen, dass der 1950 eingeleitete Strafprozess vor Polizei- und später Kriminalgericht zwei Jahre dauern würde.

Eine massgebliche Rolle spielte auch das damalige Polizeigericht. Wäre es - wie später das Kriminalgericht - davon ausgegangen, dass Vorsatz bereits vorliegt, wenn die Leiterin trotz Wissen um den schlechten Zustand eines Kindes keinen Arzt beizog, wäre Mathilde Zimmermann wohl schon in den Prozessen der Jahre 1948 und 1949 verurteilt worden. Stattdessen nahm das Polizeigericht an, dass die Leiterin aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung als Krankenschwester wisse, was zu tun sei.

## **7. Gesetzgebung zum Heimwesen**

Beunruhigt durch die Berichterstattung von ausserkantonalen Medien schaltete sich 1952 der Landrat in das Geschehen ein, indem er vom Regierungsrat einen Bericht über die Missstände im Kinderheim anforderte. Die Artikel des Beobachters waren wohl auch mitverantwortlich für die Motion eines Landrats zu einer Gesetzesvorlage. In dieser wurde neben der Errichtung und Führung von Kinderheimen auch der Schutz von Pflegekindern geregelt. Es sollte damit verhindert werden, dass jemand wie Mathilde Zimmermann ohne fachliche Qualifizierung und schlechtem Leumund ein Heim leiten konnte. Das Gesetz trat 1953 und die Verordnung 1954 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bestanden in neun anderen Kantonen bereits ähnliche Gesetzgebungen.

## **8. Schlussbetrachtung**

Gestützt auf die Gerichtsakten ergibt sich das Bild, dass mehrere Faktoren zusammen für die Missstände im Kinderheim Santa Maria verantwortlich waren. Zum Einen fehlte eine gesetzliche Grundlage betreffend Errichtung und Überwachung von Kinderheimen. Andererseits zögerte die Regierung bzw. die Sanitätsdirektion lange, bis sie der Leiterin die Schliessung des Heims androhte. Hinzu kommt, dass einige Überlegungen und Schlussfolgerungen der richterlichen Behörden, insbesondere des Polizeigerichts, aus heutiger Sicht schwer nachvollziehbar sind. Massgeblich war aber, dass es die Glarner Behörden mit einer krankhaften Lügnerin zu tun hatten, die die damaligen Umstände geschickt auszunutzen wusste. Als letztes bleibt zu erwähnen, dass in den Glarner Zeitungen ganz im Gegensatz zu den ausserkantonalen Medien kaum über die Missstände berichtet wurde.

Es ist festzuhalten, dass es sich vorliegend um eine Zusammenfassung der Gerichtsakten durch die kantonale Anlaufstelle handelt. Auch wenn die Akten umfangreich sind, geben sie nur einen Ausschnitt der damaligen Wirklichkeit wieder. Eine abschliessende Beurteilung, insbesondere über die Rolle der Behörden, liesse sich nur unter Berücksichtigung der damaligen Umstände und Verhältnisse durchführen.

Die vorliegende Zusammenfassung könnte so interpretiert werden, dass die Missstände nur wenige Jahre andauerten und die Betroffenen somit keinen grossen Schaden erlitten. Aus deren Sicht bleibt hingegen unverständlich, weshalb es so lange dauern musste, bis das Heim geschlossen wurde. Das hat wohl damit zu tun, dass von Aussen nicht abzuschätzen ist, welche physischen und psychischen Konsequenzen selbst ein kurzer Aufenthalt im Santa Maria Heim auf das Leben der Betroffenen hatte bzw. immer noch hat.

Dieser Bericht versteht sich als ein Beitrag zur gesamtschweizerischen Aufarbeitung und soll daher ebenfalls den für die historische Aufarbeitung zuständigen Personen und Institutionen übergeben werden.

Glarus, den 22. Januar 2014

Philipp Langlotz  
Verantwortlicher der Anlaufstelle

## **Quellennachweis**

### Landesarchiv des Kantons Glarus

LAGL NA Rubrik S Nr. 465 Fasz. 112; Polizeigericht, Akten Untersuchung gegen Mathilde Zimmermann, Kinderheim Diesbach, eingeleitet am 11. November 1947.

LAGL NA Rubrik S Nr. 523 Fasz. 113; Polizeigericht, Akten Untersuchung gegen Mathilde Zimmermann, Kinderheim Diesbach, eingeleitet am 11. August 1948.

LAGL NA Rubrik S Nr. 578 Fasz. 114; Polizeigericht, Akten Untersuchung gegen Mathilde Zimmermann, Kinderheim Diesbach, eingeleitet am 25. Februar 1949.

LAGL NA Rubrik S Nr. 678 Fasz. 116; Polizeigericht, Akten Untersuchung gegen Mathilde Zimmermann, Kinderheim Diesbach, eingeleitet am 13. März 1950.

LAGL NA Rubrik S Nr. 1 Fasz. 9 (a); Kinderheim Diesbach, Akten aus den Jahren 1945-1952.  
LAGL Beschluss des Landrats § 205 vom 14. Juni 1952 - Motion Theo Luther, Mollis und Mitunterzeichner betr. Kinderheim Santa Maria, Diesbach.

LAGL Beschluss des Landrats § 260 vom 28. Februar 1953 - Memorialsantrag betr. Erlass eines Gesetzes über den Pflegekinderschutz und die Errichtung und Führung privater Kinderheime.

LAGL Beschluss des Regierungsrats § 1837 vom 24. Dezember 1952 - Memorialsanträge. Gesetz über den Pflegekinderschutz und die Errichtung und Führung privater Kinderheime.

LAGL Beschluss des Regierungsrats § 0734 vom 12. Mai 1954 - Pflegekinderschutz und Kinderheime. Vollziehungsverordnung.

Landsbuch des Kantons Glarus von 1892, S. 501 ff.: Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886.

### Archiv der Landesbibliothek des Kantons Glarus

Glerner Nachrichten, Jahr 1952: 26. April, 14./16./25. Juni, 15. Dezember

### Internet

[http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/BRSO\\_DE.pdf](http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/BRSO_DE.pdf): Rede von Bundesrätin Simonetta Sommaruga anlässlich des Gedenkanlasses vom 11. April 2013